



Kollektives Arbeitsrecht II

Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter
Wintersemester 2013/2014



Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages

Kollektives Arbeitsrecht II

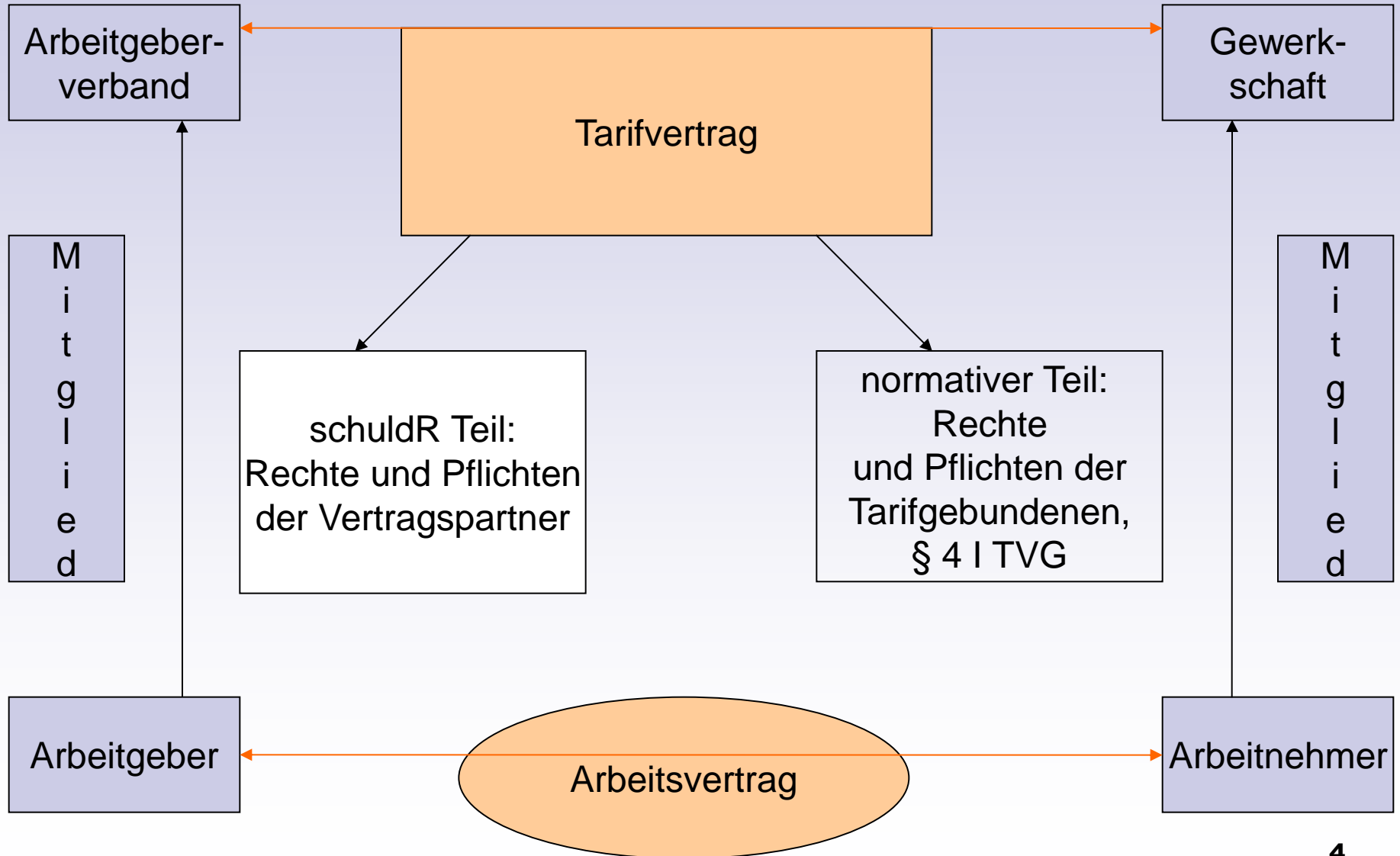
Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages

I. Erscheinungsformen

- Haus- oder Firmentarifverträge
[AG - Seite: Unternehmen]
- Verbands- (branchenangehörigen Betriebe) oder
Flächentarifverträge (Geltung für ein bestimmtes Gebiet)
[AG-Seite: AG-Verband bzw. Spitzenorganisation]

Verbandstarifvertrag, §§ 1, 2 I TVG



[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

1. Vertragsgegenstand:

- Lohn- und Gehaltstarifverträge: Regelung einzelner konkreter Arbeitsbedingungen, regelmäßig kurze Laufzeit
- Mantel- oder Rahmentarifverträge: Vereinbarungen über grundsätzliche Fragen (Entgeltberechnung, Kündigungsfristen, Schriftform, Urlaub)

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

2. Sonderformen

- **Stufentarifvertrag:** schrittweise Veränderung der Regelungsinhalte während einer längeren Laufzeit (z.B. schrittweise Einführung der 35-Stunden-Woche)
- **Anschlussstarifvertrag:** Übernahme eines Tarifvertrages anderer Tarifvertragsparteien oder eines anderen Tarifgebietes

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

3. Form und Verlautbarung des Tarifvertrages

- § 1 II TVG: Schriftformerfordernis (Klarstellung und Kundmachung der Normen für die Normunterworfenen (Formmangel: Nichtigkeit gemäß § 125 BGB)
- § 6 TVG: Eintragung des TV in das Tarifregister: deklaratorische Wirkung
- § 8 TVG: Zugänglichmachen des TV durch den AG (der TV ist „an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen“)

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

II. Tariffähigkeit

1. **Tariffähigkeit: Fähigkeit, normativ wirkende Arbeitsbedingungen festlegen zu können**

(Fähigkeit Verträge mit dem Inhalt des § 1 TVG und der Wirkung des § 4 TVG abzuschließen, § 2 I TVG)

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

2. Beginn und Ende der Tariffähigkeit:

- Beginn: Erfüllung aller Verbandsvoraussetzungen
- Ende: bei Wegfall einer Voraussetzung oder (nach h. M.) bei Auflösung des Verbandes
→ Rechtsfolge: die von dieser Partei abgeschlossenen Tarifverträge enden

2. Parteien des Tarifvertrages

a. Arbeitnehmer - Verbände:

Gewerkschaften (§ 2 I TVG) und Spitzenverbände

→ Koalitionen gem. Art. 9 III GG (h.M.)

+ zusätzliche Voraussetzungen:

- satzungsmäßige Anerkennung des geltenden Tarifrechts
- Regelung der Arbeitsbedingungen der Mitglieder durch Tarifvertrag als satzungsmäßiger Zweck und
- „soziale Mächtigkeit“, d.h. hinreichend formelle und sachliche Organisationsstruktur und Leistungsfähigkeit, zur Aufgabenbewältigung im Rahmen der Durchführung von Tarifverträgen



diskutiert werden

- Tarifwilligkeit
→ ergibt sich aus der Satzung
- Arbeitskampfbereitschaft
→ im Einzelfall (“katholische Hausgehilfinnen”)
entbehrlich

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

b. Vereinigungen von Arbeitgeber:

Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände / Spitzenverbände sowie Innungsverbände (§§ 54, 82 HwO)

- gleiche Voraussetzungen wie AN-Verbände mit Ausnahme (h.M.) der „*sozialen Mächtigkeit*“ (denn bereits der einzelne AG ist tariffähig, **BAG AP Nr. 40 zu § 2 TVG**);
- a. A. verlangt in teleologischer Reduktion die soziale Mächtigkeit des einzelnen Arbeitgebers
→ widerspricht dem in § 2 I TVG verfolgten Zweck, der in einer Sicherstellung der Existenz eines Tarifpartners auf AG - Seite besteht (**BVerfGE 58, 233, 256**)

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

c. Spitzenorganisationen:

§ 2 II, III TVG: tariffähig, soweit sie den Abschluss von Tarifverträgen als satzungsmäßige Aufgabe wahrnehmen

→ Bsp.: BDA (Bundesvereinigung Deutscher AG-Verbände, regionale oder Fachspitzenverbände)

→ nicht der DGB, der keine TVe schließen will

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

3. Gewollte Tarifunfähigkeit:

- vereinsrechtliche Möglichkeit des Verbandes, für sich auf den Abschluss von Tarifverträgen satzungsmäßig zu verzichten
- OT- Mitglieder (Ohne - Tarifbindung) in AG - Verbänden
 - Vereinbarkeit mit § 3 I TVG:
 - § 3 I TVG beinhaltet keine Regelung, wer Mitglied i.S. der Bestimmung ist
 - keine Beschränkung der Satzungsautonomie aufgrund des § 3 I TVG
 - keine Beeinträchtigung der Verhandlungsparität zwischen AG-Verband und Gewerkschaft

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

4. Tarifzuständigkeit:

- Wird in der Satzung festgelegt (räumlich, fachlich, sachlich)
→ abänderbar
- TV kann wirksam nur für die Bereiche geschlossen werden, für die beide TV-Partner tarifzuständig sind

bei **Überschreitung** des satzungsgemäßen

Zuständigkeitsbereichs:

Nichtigkeit des Tarifvertrages

→ erforderlich: Neuabschluss

(keine Heilung durch nachwirkende Satzungsänderung möglich)

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

P.: „Herauswachsen“ aus dem Tarifvertrag:

Hauptzweckänderung eines Unternehmens infolge
Produktionsverlagerung oder –umstellung

→ Rechtsfolge strittig: Nachwirkung aus alten Tarifvertrag
gemäß § 4 V TVG, Weitergeltung gem. § 3 III TVG
oder seine automatische Beendigung (für Firmentarif-
verträge) [Rspr.: Nachwirkung des TV (+)]

→ arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren nach §§ 2a I
Nr. 4, 97 ArbGG zur Feststellung der Tariffähigkeit oder
- zuständigkeit einer Partei

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

III. Verhandlungsanspruch und Abschluss

1. Anspruch auf Vertragsabschluss?

im Rahmen der Aushandlung des Tarifvertrages:

kein Anspruch gegen den Vertragspartner auf Abschluss eines bestimmten Tarifvertrages

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

→ Anspruch auf Verhandlungen: strittig

- h.M.: (-), erfordert Ergebnisüberprüfung, ob verurteilte Partei ernsthaft verhandelt hat oder nur pro forma; gerichtliche Inhaltskontrolle der Verhandlungen entspräche einer Verletzung der Tarifautonomie (**BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Verhandlungspflicht**)
- a. A.: (+), tarifliche Sonderrechtsbeziehung durch fortgesetzten Kontakt der TV - Parteien (ähnlich c.i.c., §§ 311 II, 241 II, 280 BGB) begründet Verhaltenspflicht bzgl. der Beachtung des Verhandlungsbegehrens der anderen Partei